

INFORMATIONSBRIEF

Juni 2006

INHALT

1. Private PKW-Nutzung
2. Aufwendungen für Kinderbetreuung ab 2006
3. Aufwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn
4. Aufwendungen für VIP-Logen bei der Fußballweltmeisterschaft 2006
5. Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge
6. Steuerermäßigung für Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen in Privathaushalten ab 2006

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
-------------------------	------------------------------

Mo. 12. 6.² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	15. 6.⁵
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15. 6.⁵
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15. 6.⁵
Umsatzsteuer⁴	15. 6.⁵

Die Schonfrist bei Überweisungen beträgt 3 Tage; bei Zahlung per Scheck (bar) entfällt die Schonfrist.

1. Private PKW-Nutzung

Durch eine Gesetzesänderung⁶ wurde die Anwendung der 1 v. H.-Regelung zur Berechnung der Privatnutzung betrieblicher PKW durch den Unternehmer rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 v. H.) beschränkt, d. h., seit Jahresbeginn ist die Anwendung der 1 v. H.-Regelung auf Fahrzeuge des sog. gewillkürten Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung: 10 v. H. bis 50 v. H.) nicht mehr zulässig. In diesen Fällen ist der private Nutzungsanteil mit Hilfe eines Fahrtenbuches zu ermitteln oder zu schätzen.⁷ Die Einschränkungen gelten nicht für die PKW-Überlassung an Arbeitnehmer und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer.

PKW, die höchstens zu 50 v. H. betrieblich – einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte – genutzt werden, können aber auch als **Privatvermögen** behandelt werden. Diese Entscheidung sollte möglichst bereits im Zeitpunkt der Anschaffung getroffen werden, da sonst ggf. ein Entnahmegewinn zu versteuern ist. Im Fall der Zuordnung zum Privatvermögen können die durch die betrieblichen Fahrten verursachten Kosten als sog. Aufwandseinlage gewinn-

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 6., weil der 10. 6. ein Samstag ist.

3 Für den abgelaufenen Monat.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

5 In den Bundesländern, in denen der 15. 6. ein gesetzlicher Feiertag ist (Fronleichnam), verschiebt sich das Ende der Schonfrist auf den 16. 6.

6 Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl 2006 I S. 1095).

7 Vgl. dazu Informationsbrief Februar 2006 Nr. 1.

mindernd berücksichtigt werden. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte kann derzeit pro Tag die Entfernungspauschale mit 0,30 Euro pro **Entfernungskilometer** angesetzt werden. Für die anderen betriebsbedingten Fahrten (z. B. Kundenbesuche) kommt eine Pauschale von 0,30 Euro pro **gefahrenem Kilometer** in Betracht; statt dieser Pauschale können die tatsächlich angefallenen Kosten (Kraftstoff, Kfz-Steuer und Versicherung, Werkstattkosten, Abschreibungen, Garagenmiete usw.) – auf den gefahrenen Kilometer umgerechnet – angesetzt werden. Ein Vorteil der Behandlung als Privatvermögen ist, dass ein eventueller Gewinn, der durch die Veräußerung des PKW entsteht, grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegt.

2. Aufwendungen für Kinderbetreuung ab 2006

Kinderbetreuungskosten konnten bis 2005 in bestimmtem Umfang als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Rückwirkend ab 1. Januar 2006 ist der Abzug von Kinderbetreuungskosten völlig neu geregelt worden.⁸

Für zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahrs** kommt eine Berücksichtigung in Betracht, wenn beim alleinerziehenden Elternteil bzw. bei beiden Eltern **Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung** oder **Ausbildung** gegeben ist. Liegt Erwerbstätigkeit vor, erfolgt ein Abzug als Betriebsausgabe bzw. – neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag – als Werbungskosten (§§ 4f, 9 EStG n. F.), sonst als Sonderausgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG n. F.).

Ist bei zusammenlebenden Eltern nur ein Elternteil erwerbstätig und der andere auch nicht krank, behindert oder in einer Ausbildung („**Alleinverdiener**“), kommt der Sonderausgabenabzug nur für Kinder zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr in Betracht (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG n. F.).

Die **Höhe des Abzugs** ist unabhängig davon, ob dieser als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe erfolgt. Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, max. 4.000 Euro je Kind.

Beispiel:

Der Vater ist berufstätig, die Mutter widmet sich der Kindererziehung. Das Kind ist vier Jahre alt. Für den Kindergarten fallen Aufwendungen in Höhe von jährlich 5.000 €, für sonstige Kinderbetreuung (z. B. durch ein Kindermädchen) in Höhe von 1.000 € an.

Es handelt sich um sog. Alleinverdiener-Eltern; das Kind erfüllt die altersmäßigen Voraussetzungen, sodass ($\frac{2}{3}$ von 6.000 € =) 4.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Sofern die o. a. Voraussetzungen nicht vorliegen (insbesondere, wenn das Kind die altersmäßigen Voraussetzungen bei Alleinverdiener-Eltern nicht erfüllt) und es sich bei den Kinderbetreuungskosten um **haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungen** handelt (z. B. durch eine Tagesmutter oder ein Kindermädchen), kommt eine Steuerermäßigung in Betracht (§ 35a EStG):

- 10 v. H. der Kosten, max. 510 Euro/Jahr für „Mini-Jobs“
- 12 v. H. der Kosten, max. 2.400 Euro/Jahr bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- 20 v. H. der Kosten, max. 600 Euro/Jahr für Dienstleistungen von Selbständigen.

3. Aufwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn

Aufwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen gehören dann nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn es sich um „übliche“ Veranstaltungen handelt und auch die Zuwendungen bei diesen Veranstaltungen das „übliche“ Maß nicht übersteigen. Werden nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich durchgeführt und übersteigen die anteilig jedem teilnehmenden Arbeitnehmer zuzurechnenden Aufwendungen pro Veranstaltung nicht **110 Euro**, fällt insoweit keine Lohnsteuer an.⁹

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof¹⁰ noch einmal bestätigt und entschieden, dass die Aufwendungen des Arbeitgebers für eine dritte Betriebsveranstaltung im Jahr als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen sind.

Handelt es sich um eine **mehrtägige** Betriebsveranstaltung, so ist diese Tatsache alleine noch nicht steuerschädlich. **Zuschüsse** des Arbeitgebers zu einer solchen Veranstaltung bleiben daher lohnsteuerfrei, wenn sie die Grenze von 110 Euro je Arbeitnehmer nicht übersteigen.¹¹

Wird auf einer mehrtägigen Reise mit Arbeitnehmern eine typische Betriebsveranstaltung durchgeführt, finden daneben aber auch Programmpunkte allein aus eigenbetrieblichem Interesse statt (z. B. Fortbildung, Betriebsbesichtigung bei einem Kunden), so sind die Aufwendungen aufzuteilen. Sofern die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Reise insgesamt die Freigrenze übersteigen, ist dies unerheblich, wenn der Anteil, der auf die Betriebsveranstaltung entfällt, 110 Euro nicht übersteigt. Die Aufteilung der allgemeinen Kosten (Anreise, Übernachtung usw.) kann dabei entsprechend der zeitlichen Anteile erfolgen.¹²

⁸ Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl 2006 I S. 1091).

⁹ Vgl. R 72 LStR.

¹⁰ Urteil vom 16. November 2005 VI R 68/00. Im Streitfall handelte es sich u. a. um einen Betriebsausflug, eine Karnevals- und eine Weihnachtsfeier.

¹¹ Vgl. BFH-Urteil vom 16. November 2005 VI R 157/98. Im Streitfall wurde ein Teil der Aufwendungen von den Arbeitnehmern übernommen.

¹² BFH-Urteil vom 16. November 2005 VI R 118/01.

4. Aufwendungen für VIP-Logen bei der Fußballweltmeisterschaft 2006

Im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 werden Gesamtpakete angeboten, die neben bevorzugten (Logen-)Plätzen und Parkmöglichkeiten in den Stadien ein Programm aus persönlicher Betreuung, Bewirtung, Unterhaltungsangebot und Erinnerungsgeschenken enthalten (sog. Hospitality-Leistungen). Diese Pakete werden mit einem Gesamtpreis (in der Regel für mehrere Spiele) in Rechnung gestellt.

Die Finanzverwaltung¹³ hat jetzt für die steuerliche Behandlung die Aufteilung der Aufwendungen pauschal festgelegt. Für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern, Partnerfirmen oder Geschäftsfreunden WM-Tickets mit Hospitality-Leistungen zuwenden, gilt danach Folgendes: Der Anteil für die **Bewirtung** wird pauschal mit **30 v. H.** des Gesamtpreises angesetzt, wobei die berücksichtigungsfähigen Bewirtungskosten auf einen Betrag von 1.000 Euro pro Teilnehmer je Veranstaltung begrenzt werden; in Höhe des Restbetrages wird ein Anteil für **Geschenke** unterstellt. Werbeleistungen sind in Hospitality-Leistungen nicht enthalten.

Beispiel:

Ein Hospitality-Ticket für ein WM-Spiel kostet 2.000 €. Der auf die Bewirtung entfallende Anteil beträgt 600 €; in Höhe des Restbetrages (1.400 €) wird der Anteil für Geschenke festgesetzt.

Zur steuerlichen Behandlung hat die Finanzverwaltung bereits in einem früheren Schreiben¹⁴ Stellung genommen:

- Der Anteil für die **Bewirtung** (30 v. H. des Gesamtticketpreises; im Beispielsfall = 600 €) kann danach beim zuwendenden Unternehmer als Betriebsausgaben abgezogen werden, und zwar
 - wenn ausschließlich eigene **Arbeitnehmer** bewirtet werden, in **voller** Höhe;
 - wenn auch oder nur **Geschäftspartner** bewirtet werden, zu **70 v. H.** (im Beispielsfall = 420 €).

Eine Besteuerung beim Eingeladenen erfolgt nicht bei Einladungen aus geschäftlichem Anlass (z. B. unter Beteiligung von Geschäftsfreunden). Handelt es sich um eine reine **Arbeitnehmerbewirtung**, ist der Wert der Zuwendung beim Arbeitnehmer regelmäßig der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Der zuwendende Arbeitgeber kann die entsprechende Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 30 v. H. übernehmen.

- Der **Geschenkanteil** (Gesamtticketpreis abzüglich 30 v. H. für die Bewirtung; im Beispielsfall = 1.400 €) ist nur dann in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn und soweit eigene Arbeitnehmer die Zuwendung erhalten.¹⁵ Erhalten **Geschäftspartner** Geschenke, liegen regelmäßig **nichtabziehbare Betriebsausgaben** vor (wegen Überschreitens der 35 Euro-Grenze – § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG).

Der Wert des Geschenkes ist vom Empfänger wie folgt zu versteuern:

- Beim **Arbeitnehmer** als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG); handelt es sich um eine Veranstaltung aus geschäftlichem Anlass (z. B. unter Beteiligung von Geschäftsfreunden), bleibt die Zuwendung beim Arbeitnehmer steuerfrei.¹⁵
- Beim Geschäftspartner grundsätzlich als **Betriebseinnahme**. Auf eine **Benennung** des Empfängers sowie auf die **steuerliche Erfassung** bei diesem kann **verzichtet** werden, wenn zur Abgeltung der Besteuerung 60 v. H. des auf den Geschäftspartner entfallenden Anteils¹⁵ vom zuwendenden Unternehmer versteuert werden (im Beispielsfall: 60 v. H. von 1.400 € = 840 €).

5. Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge

Deutsche Unternehmer, die im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuer entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Dieses Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist für Unternehmer vorgesehen, die in dem jeweiligen Staat **keine steuerpflichtigen Umsätze** erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in dem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.¹⁶

Die Erstattung von Vorsteuern aus einem **EU-Mitgliedstaat** ist auch dann möglich, wenn lediglich bestimmte Umsätze in dem ausländischen Staat ausgeführt werden (z. B. steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Umsätze mit Schuldnerschaft des Leistungsempfängers, Beförderungseinzelbesteuerung oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – vgl. § 59 UStDV). Die Vergütung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten (sog. **Drittländer**) ist nur möglich, wenn zu dem betroffenen Staat eine sog. **Gegenseitigkeit** besteht. Die Drittstaaten, bei denen eine solche Gegenseitigkeit vorliegt, werden regelmäßig von der Finanzverwaltung veröffentlicht.¹⁷

Der Vergütungsantrag ist in der Regel bis zum **30. Juni** des Folgejahres bei der **zuständigen** (ausländischen) **Erstattungsbehörde** (entweder direkt¹⁸ oder über die entsprechende Auslands-

¹³ BMF-Schreiben vom 30. März 2006 – IV B 2 – S 2144 – 26/06.

¹⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 22. August 2005 – IV B 2 – S 2144 – 41/05 (BStBl 2005 I S. 845); siehe auch Informationsbrief Dezember 2005 Nr. 4.

¹⁵ Bei Veranstaltungen, an denen Geschäftsfreunde **und** eigene Arbeitnehmer teilnehmen, kann der Anteil für Geschenke vereinfachend **je zur Hälfte** auf beide Gruppen aufgeteilt werden.

¹⁶ Vgl. § 18 Abs. 9 UStG und §§ 59 bis 61 UStDV.

¹⁷ Siehe BMF-Schreiben vom 21. Juli 2005 – IV A 6 – S 7359 – 108/05 (BStBl 2005 I S. 832).

¹⁸ Siehe unter www.bzst.de: Zentral zuständige ausländische Behörden für die Vergütung von Umsatzsteuer.

handelskammer¹⁹) zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind die Originalrechnungen bzw. Einfuhrbelege sowie eine Unternehmerbescheinigung des zuständigen Finanzamts.

Es ist darauf hinzuweisen, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier sind zum Teil erhebliche Einschränkungen zu beachten. Darüber hinaus kommt eine Vergütung häufig nur in Betracht, wenn ein je nach Staat unterschiedlich hoher Mindestbetrag erreicht wird.

6. Steuerermäßigung für Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen in Privathaushalten ab 2006

Der Bundesrat hat das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung²⁰ verabschiedet. Neben einer Neuregelung bei den Kinderbetreuungskosten (siehe hierzu Nr. 2 in diesem INFORMATIONSBRIEF) treten damit ab dem 1. Januar 2006 insbesondere auch Änderungen bei der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen im Inland in Kraft (§ 35a Abs. 1 und 2 EStG). Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die derzeit geltenden Förderungsmöglichkeiten in diesem Bereich.

Aufwendungen ²¹ für	begünstigte Tätigkeiten	Steuerermäßigung	Anmerkung
a) geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe – „Mini-Job“ (Arbeitsentgelt bis 400 € monatlich; Haushaltsscheckverfahren ²²)	Alle haushaltsnahen Tätigkeiten, wie z. B. Kochen, Putzen, Waschen, Gartenpflege, Pflege und Betreuung z. B. von Angehörigen, ggf. Kinderbetreuung. ²⁴	10 v. H. der Kosten, höchstens 510 € pro Jahr und Haushalt.	Zu den begünstigten Aufwendungen gehört der Bruttoarbeitslohn oder – bei Mini-Jobs – das Arbeitsentgelt sowie die vom Arbeitgeber getragenen Abgaben (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Umlagen, Unfallversicherungsbeiträge). Im Haushalt lebende Angehörige oder Lebenspartner sind nicht als Beschäftigte begünstigt. ²⁵
b) sozialversicherungs-pflichtig beschäftigte Haushaltshilfe		12 v. H. der Kosten, höchstens 2.400 € pro Jahr und Haushalt.	
c) allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. durch Selbständige oder Agenturen)	Grundsätzlich wie zu a) und b), wenn die Tätigkeiten normalerweise durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden: Fensterputzen, Malerarbeiten, Gartenpflege, kleinere Reparaturen, Ausbesserungsarbeiten, ggf. Kinderbetreuung. ²⁴ Zu Handwerkerleistungen siehe e).	20 v. H. der Kosten, höchstens 600 € pro Jahr und Haushalt. Werden Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch genommen, erhöht sich der Höchstbetrag für diese Leistungen auf 1.200 € .	Begünstigt sind die in Rechnung gestellten Arbeitskosten (auch Fahrtkosten), nicht jedoch Materialkosten. Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises auf das Konto des Erbringers der Dienstleistung, Handwerkerleistung oder der Pflege- und Betreuungsleistung belegt werden; Barzahlungen sind nicht begünstigt. ²⁵ Die Steuerermäßigungen nach c) bis e) sind auch nebeneinander möglich (bei Aufwendungen jeweils in entsprechender Höhe, also bis zu max. 1.800 €), nicht jedoch, wenn diese Tätigkeiten wie bei a) und b) im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden.
d) Pflege und Betreuung ²³ von pflegebedürftigen Angehörigen usw.	Pflege- und Betreuungsleistungen z. B. durch Pflegedienst im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Pflegebedürftigen.		
e) Handwerker-(Dienst-)Leistungen ²³ (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt)	Alle Handwerkerarbeiten in der eigenen oder gemieteten Wohnung, wie z. B. Ersatz von Bodenbelägen, Renovierung des Bades, Austausch von Fenstern, Heizungs-wartung, Elektrikerarbeiten, Dachreparaturen, Fassadenarbeiten, Gartenanlagen, Pflasterungen.		

19 Siehe unter www.ahk.de: Kontaktdaten der deutschen Auslandshandelskammern.

20 BGBl 2006 I S. 1091.

21 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen nur, soweit sie nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen darstellen.

22 Für geringfügig Beschäftigte sind jeweils 5 v. H. für Renten- und (ggf.) Krankenversicherung sowie 2 v. H. pauschale Lohnsteuer abzuführen; darüber hinaus ist eine Umlage von 0,1 v. H. für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und 1,6 v. H. für die gesetzliche Unfallversicherung zu zahlen.

23 Erstmals begünstigt sind **nach dem 31. Dezember 2005** geleistete Aufwendungen, wenn die entsprechenden Leistungen ebenfalls nach diesem Zeitpunkt erbracht wurden.

24 Soweit Aufwendungen für die Kinderbetreuung (z. B. Kindergarten oder Tagesmutter) **nicht** Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder Sonderausgaben darstellen (siehe dazu § 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG n. F. sowie Nr. 2 in diesem Informationsbrief). Eine Berücksichtigung nach § 35a EStG kommt danach insbesondere bei Alleinverdiener-Eltern in Betracht, wenn das Kind unter 3 Jahre oder ab 6 Jahre alt ist.

25 Siehe BMF-Schreiben vom 1. November 2004 – IV C 8 – S 2296 b – 16/04 (BStBl 2004 I S. 958).